



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes  
**Urteil**

Geschäftsnummer: 23 O 42/13

verkündet am : 23.01.2014  
[REDACTED]  
[REDACTED]

In dem Rechtsstreit

der Allianz Private Krankenversicherungs-AG,  
vertreten d.d. Vorstand der Aktiengesellschaft,  
Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die Frau [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dierk Meinrenken,  
Torstraße 49, 10119 Berlin,-

hat die Zivilkammer 23 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2013 durch den Richter am Landgericht Dr. Kiunke als Einzelrichter

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.**

#### **Tatbestand**

Die Klägerin und die Beklagte schlossen unter der Versicherungsnummer AK000 [REDACTED] auf Antrag der Beklagten vom 07.11.2008 eine private Krankenversicherung mit Beginn ab Februar 2009 ab. Hinsichtlich des Inhalts des Antrages samt Anlagen wird auf Anlage K 6 Bezug genommen. Der Antrag enthält als Anlage 2 ein Formular „Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“. Auch hinsichtlich dessen Inhalts wird auf Anlage K 6 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.04.2010 (Anlage B 2) erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Versicherungsvertrag mit der Begründung, die Beklagte habe mehrere Erkrankungen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] nicht angegeben. Nach diesbezüglicher weiterer Erläuterung durch die Beklagte teilte die Klägerin sodann mit Schreiben vom 19.05.2010 (Anlage B 4) mit, dass sie bereit sei, den Versicherungsvertrag unter angepassten Beitragsbedingungen fortzusetzen. Mit Schreiben vom 26.05.2010 kündigte die Beklagte nunmehr ihrerseits den Versicherungsvertrag. Die Klägerin ihrerseits bestätigte die Beendigung des Versicherungsvertrages zum 01.05.2010.

Die Klägerin klagt nunmehr die aus ihrer Sicht auf Grund der Vorerkrankungen der Beklagten gerechtfertigten Zuschläge von monatlich 457,14 Euro für die Zeit vom 01.02.2009 bis zum Vertragsende ein. Ferner klagt sie auf Erstattung von Mahnkosten in Höhe von 1,50 Euro, Kontoführungsgebühren von 2,50 Euro, Auskunftskosten von 0,50 Euro sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 546,69 Euro.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.071,63 Euro sowie 105,47 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, 0,50 Euro Auskunftskosten und 2,50 Euro Kontoführungsgebühren zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet unter anderem ein, sie leide nicht unter [REDACTED] und habe diejenigen Erkrankungen, unter welchen sie leide, gegenüber dem Versicherungsvertreter der Klägerin sämtlich angegeben.

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es die streitgegenständliche Belehrung im Antragsformular für nicht hinreichend erachtet, da eine Belehrung über die Leistungsfreiheit der Klägerin durch Verlangen eines rückwirkenden Risikoausschlusses nicht enthalten sei.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist abzuweisen.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung rückständiger Versicherungsprämien. Die von ihr vorgenommene Vertragsanpassung gem. § 19 Abs. 4 VVG durch Erhebung eines monatlichen Risikozuschlages ist gem. § 19 Abs. 5 VVG unwirksam.

Die in Anlage K 6 enthaltene Belehrung der Klägerin über die Folgen der Anzeigepflichtverletzung ist vorliegend fehlerhaft und daher unwirksam. Sie enthält keine Belehrung über die Leistungsfreiheit durch das Verlangen eines rückwirkenden Risikoausschlusses. Die Notwendigkeit einer solchen Belehrung besteht jedoch, da der Verlust des Versicherungsschutzes gerade für den Fall der Vertragsänderung nicht erwähnt wird und so der falsche Eindruck bei dem Versicherten entstehen kann, dass ein Rücktrittsrecht bei Vertragsänderung gerade nicht besteht (so auch LG Dortmund, VersR 2010, 465 ff; LG Berlin, Urteil vom 15.01.2014 - Az 23 S 20/13 sowie Urteil vom 30.10.2013, Az 23 S 42/12); Marlow/Spuhl, Das neue VVG, Rn. 202).

II.

Ist die Forderung auf die geltend gemachten Versicherungsprämien abzuweisen, so hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten weiteren Forderungen aus Verzug, also auf Zahlung von Mahngebühren, Auskunftskosten und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, da Verzug gem. § 286 BGB voraussetzt, dass die Beklagte eine berechnigte Hauptforderung der Klägerin nicht erfüllte, was wie dargelegt nicht der Fall ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Kiunke

Ausgefertigt

Sußmann  
Justizbeschäftigte

